

B. PRAKTIKUMSRICHTLINIEN DES INSTITUTS FÜR SOZIOLOGIE

1. Die Studierenden haben im Rahmen des Hauptstudiums ein berufliches Praktikum zu absolvieren. Es ist in § 8 Abs. 5 Satz 1 und Punkt 2 der Ordnung für das Studium im Studiengang Soziologie vom 23. Juli 1996 geregelt.

2. Übergeordnetes Ziel des Praktikums ist die Beobachtung und Untersuchung sozialer Prozesse in gesellschaftlich relevanten Institutionen.

Im einzelnen dient das Praktikum:

- dem Einblick der Studierenden in für Soziologinnen und Soziologen relevante Berufs- und Tätigkeitsfelder sowie deren Anforderungen,
- der Anwendung von Kenntnissen aus dem Studium in der Praxis, der Überprüfung der bisher im Studium erworbenen Kenntnisse auf ihre Praxisrelevanz sowie der Identifizierung fehlender Wissensbereiche als Voraussetzung für eine realitätsgerechte Ausrichtung des Hauptstudiums,
- dem Zuerwerb von sozialer Kompetenz,
- der Verbesserung der Berufseinmündungschancen.

3. Das Praktikum soll nicht auf das bloße Kennenlernen und Beobachten von Arbeitsbereichen ausgerichtet sein. Um mit betrieblichen Strukturen und Arbeitsweisen besser vertraut zu werden, sollen die Praktikantinnen/Praktikanten nach entsprechender Einarbeitungszeit mit konkreten Aufgabenstellungen betraut werden (Aufgabenorientierung statt Überblicksorientierung).

4. Das Institut für Soziologie (die/der Praktikumsbeauftragte) bietet Hilfe bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen an. Der/dem Beauftragten obliegt es, Praktikumsplätze zu erschließen, die den Anforderungen des Studiengangs entsprechen und die vornehmlich aus den in § 5 der Studienordnung genannten Berufsfeldern stammen sollten. Des Weiteren ist es Aufgabe der/des Praktikumsbeauftragten, den Kontakt zu den betreffenden Einrichtungen zu pflegen.

5. Das Praktikum ist während des Hauptstudiums zu absolvieren. Es hat in der Regel eine Dauer von mindestens drei Monaten Vollarbeitszeit und ist möglichst während der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren.

6. Zur Vorbereitung des Praktikums werden die Praktikumsrichtlinien in den Veranstaltungen des Grundstudiums besprochen.

7. Über das Praktikum haben die Studierenden einen Praktikumsbericht anzufertigen, der bis zum Ende des dem Praktikum nachfolgenden Semesters vorzulegen ist und

mindestens die in den Hinweisen zum Praktikumsbericht genannten Punkte enthalten sollte.

8. Die Studierenden wählen sich unter den Professorinnen/Professoren und akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des Instituts eine Mentorin/einen Mentor, die/der das Praktikum betreut und sie bei der Abfassung des Praktikumsberichts berät.

9. Studierende, die über ihren Praktikumsbericht einen Leistungsnachweis erwerben wollen, müssen den Praktikumsbericht in einer geeigneten Lehrveranstaltung des Hauptstudiums vorstellen. Soll der Leistungsnachweis gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 Diplomprüfungsordnung als eine Zulassungsvoraussetzung zur Diplomprüfung dienen, müssen ihm die Leistungsanforderungen nach § 6 Abs. 4 Studienordnung zugrunde liegen.

10. Die Praktikumsberichte dienen der Berufsorientierung der Praktikantinnen/Praktikanten, der Orientierung der/des Praktikumsbeauftragten und der Information von Studierenden, die auf der Suche nach einem geeigneten Praktikumsplatz sind. Der Praktikumsbericht sollte zumindest folgende Punkte enthalten:

- a. Name und Anschrift des/der Praktikanten/in
- b. Name, Anschrift und Tätigkeitsbereich des Praktikumsgebers
- c. Zeitpunkt, Dauer und zeitlicher Umfang des Praktikums
- d. Wurde das Praktikum bezahlt? Wie hoch war die Vergütung?
- e. Wie sind Sie an Ihre Praktikumsstelle gekommen?
- f. Tätigkeitsbereiche und Aufgaben des Praktikums. Konnten dabei Kenntnisse des bisherigen Soziologiestudiums angewandt werden?
- g. Waren die Tätigkeiten und Erfahrungen für das weitere Studium und/oder für die Berufsüberlegungen nützlich?
- h. Betreuung, Zusammenarbeit und Atmosphäre während des Praktikums
- i. Wie ist das Praktikum zu bewerten? Ist der Praktikumsplatz weiterzuempfehlen?

11. Die Praktikumsberichte werden abschließend bei der/dem Praktikumsbeauftragten eingereicht. Die Berichte sind bei Zustimmung der Verfasserin/des Verfassers anderen Studierenden in geeigneter Form zugänglich zu machen.

12. Die Arbeit der/des Praktikumsbeauftragten wird durch einen Ausschuß für das Praktikumswesen unterstützt. Bei Konflikten ist dieser Ausschuß anzurufen.

13. Die/der Praktikumsbeauftragte legt gemäß § 8 Abs. 5, Punkt 2 Studienordnung dem Institutsrat jährlich einen schriftlichen Bericht vor.